

Nr 209 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(2. Session der 15. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Landesverfassungsgesetz

vom , mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Stadtrecht 1966, LGBl Nr 47, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr/2013, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 20a betreffenden Zeile eingefügt:

"§ 20b Fraktionsspenden"

2. Nach § 20a wird eingefügt:

"Fraktionsspenden

§ 20b

(1) Spenden (§ 2 Z 5 Parteiengesetz 2012, BGBl I Nr 56) an eine im Gemeinderat vertretene Fraktion sind von dieser unter Angabe der Namen und Anschriften der Spender sowie der gespendeten Beträge in eine Liste (Spendenliste) aufzunehmen, wenn der Gesamtbetrag der Spenden einer Person in einem Kalenderjahr (Rechenschaftsjahr) mindestens 500 € beträgt. Die Spendenliste ist dem Kontrollamt bis spätestens 30. September des folgenden Jahres zu übermitteln. Das Kontrollamt hat die Spendenlisten über die Homepage der Stadt Salzburg im Internet zu veröffentlichen.

(2) Dem Kontrollamt obliegt die Überprüfung der Spendenlisten auf Vollständigkeit. Das Kontrollamt hat dem Gemeinderat nach Anhörung der Fraktion davon Mitteilung zu machen, dass es festgestellt hat, dass Spenden entgegen Abs 1 nicht in eine Spendenliste aufgenommen worden sind. Die Mitteilung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(3) Auf Grund der Mitteilung nach Abs 2 vermindert sich die der Fraktion nach § 20a zu leistende Förderung um das Doppelte des Betrages der entgegen Abs 1 nicht in die Spendenliste aufgenommenen Spenden. Im Wiederholungsfall

während einer Funktionsperiode des Gemeinderates vermindert sich die Fraktionsförderung nach § 20a um das Dreifache der jeweiligen Beträge. Über Verlangen der Fraktion hat der Gemeinderat über die Verminderung der Fraktionsförderung mit Bescheid zu entscheiden."

3. In § 83 wird angefügt:

"(y) § 20b in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes LGBl Nr/2013 tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

(z) § 20 Abs 1 findet erstmals auf Spenden Anwendung, die nach dem im Abs 1 bestimmten Zeitpunkt zugewendet werden."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 3. Juli 2013 ist die Stadt Salzburg an den Landesgesetzgeber mit dem Ersuchen herangetreten, eine gesetzliche Regelung zu beschließen, die alle im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zur jährlichen Meldung sämtlicher Spenden an das Kontrollamt verpflichtet. Darüber hinaus sollen nach den Vorstellungen des Gemeinderates die Spendenlisten veröffentlicht und für Zuwiderhandlungen gegen die Meldepflicht Sanktionen vorgesehen werden.

Mit dem Vorschlag für eine Novelle zum Salzburger Stadtrecht 1966 soll diesem Ersuchen soweit möglich Rechnung getragen werden. Aus Datenschutzgründen ist es nicht möglich zu normieren, dass sämtliche Spenden gemeldet und veröffentlicht werden müssen. Vielmehr soll analog zum Salzburger Parteienförderungsgesetz (idF des Gesetzes LGBl Nr 84/2012) eine Untergrenze von 500 € pro Kalenderjahr und Spender gezogen werden, bis zu der anzunehmen ist, dass das persönliche Geheimhaltungsinteresse der Spender gegenüber dem öffentlichen Interesse der Korruptionsprävention überwiegt.

Der Spendenbegriff orientiert sich am Parteiengesetz 2012, BGBl I Nr 56, nach dessen § 2 Z 5 eine Spende jede Zahlung, Sachleistung oder lebende Subvention ist, die ohne entsprechende Gegenleistung gewährt wird (siehe dazu auch die Ausführungen im Ausschussbericht Nr 157 BlgLT 5. Sess 14. GP zur obzitierten Novelle der Salzburger Parteienförderungsgesetzes). Die Spendenliste soll vom Kontrollamt der Stadt Salzburg auf Vollständigkeit zu prüfen sein. Stellt es die Unvollständigkeit fest, hat es dem Gemeinderat Mitteilung zu machen. Dass diese Mitteilung in öffentlicher Sitzung im Gemeinderat zu behandeln ist, bedeutet eine Analogie zum Bericht über die widmungsgemäße Verwendung der Fraktionsförderung (§ 20a Abs 4 letzter Satz). Als Sanktion ist in Anlehnung an § 6 Abs 5 des Salzburger Parteienförderungsgesetzes eine entsprechende Kürzung der Fraktionsförderung vorgesehen. Um dem Rechtsschutzgebot des verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzips Genüge zu tun, soll die betreffende Fraktion im Streitfall einen Bescheid des Gemeinderates verlangen können, welcher in weiterer Folge beim Landesverwaltungsgericht bekämpft werden kann (zum Rechtsschutzforderndnis in einer vergleichbaren Konstellation vgl zB VfSlg 18.747/2009).

Betreffend das Wirksamwerden der Neuregelung wird darauf hingewiesen, dass § 16 Abs 5 Salzburger Parteienförderungsgesetz eine gleiche Regelung enthält.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 115 Abs 2 B-VG. Die Förderung von Klubs bzw Fraktionen sowie diese betreffende Spendenregelungen fallen unter den Kompetenztatbestand Bundes- bzw Landesverfassung und sind auch von den fugitiven Verfassungsbestimmungen im Parteiengesetz 2012 nicht erfasst (vgl *Bußjäger*, Rechtsfragen zum neuen Parteienrecht, ÖJZ 2013/69 mwN). Das "Verfassungsrecht" der Gebietskörperschaft Gemeinde ist vom Gemeindeorganisationsgesetzgeber, sohin vom Landesgesetzgeber gemäß Art 115 Abs 2 B-VG, zu regeln.

3. EU-Konformität:

Der Entwurf steht nicht im Widerspruch zu Unionsrecht.

4. Kosten:

Im Fall der Gesetzwerdung des Vorschlags entsteht ein nicht näher bezifferbarer Mehraufwand im Kontrollamt der Stadt Salzburg, der von der Stadt zu tragen ist.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Es wurden keine Einwände gegen das Gesetzesvorhaben erhoben.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.